



Schiedsgerichtsordnung

Beschlossen bei der Parteigründung am 16.05.2021

§ 1 Zuständigkeit

- 1) Schiedsgerichte in „GEMEINSAM NEUDENKEN“ gibt es auf Bundes- und Landesebene. Diese Schiedsgerichtsordnung ist für beide Ebenen bindend.
Das Bundesschiedsgericht ist für alle Streitfälle auf Bundesebene und Berufungen aus den Landesschiedsgerichten zuständig.
Die Landesschiedsgerichte sind für alle weiteren Streitfälle in jeweils ihrem Landesbereich zuständig.
- 2) Die Schiedsgerichte sind für alle Streitfälle nach dem Parteiengesetz zuständig. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind in Ausübung ihrer Funktion absolut unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- 3) Gegen eine Entscheidung eines Landesschiedsgerichtes kann beim Bundesschiedsgericht Berufung eingelegt werden. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Urteilsverkündung geschehen.
- 4) Alle Eingaben und Anträge an die Schiedsgerichte bedürfen der Schriftform und können nur von Mitgliedern von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ getätigt werden.

§ 2 Besetzung

- 1) Die Schiedsgerichte bestehen jeweils aus drei Mitgliedern.
- 2) Die Richter der Schiedsgerichte werden für vier Jahre auf den jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl bestimmt, sie müssen Mitglied von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ sein. Es werden immer jeweils mindestens vier, wenn möglich fünf Mitglieder gewählt. Die Positionen vier und fünf stehen in dieser Reihenfolge als Nachrückende zur Verfügung, falls ein Mitglied des jeweiligen Schiedsgerichtes sein Amt nicht mehr ausfüllen kann, darf oder von ihm zurücktritt.
- 3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen weder andere Ämter in „GEMEINSAM NEUDENKEN“ bekleiden noch Mitglied eines Vorstandes oder Ausschusses der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zu „GEMEINSAM NEUDENKEN“ stehen oder durch Mandat von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ ein politisches Amt bekleiden.
- 4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte verpflichten sich, über alle Dinge, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Schiedstätigkeit bekannt werden, striktes Stillschweigen zu wahren.
- 5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 3 Interne Ordnung

- 1) Alle drei Mitglieder der Schiedsgerichte sind gleichrangig. Sie wählen aus ihren Reihen einen Geschäftsleitenden, der auch als Sprecher fungiert.
- 2) Die Schiedsgerichte müssen ihre Entscheidungen mindestens mit einfacher Mehrheit fällen.
- 3) Über alle Tätigkeiten und Verhandlungen der Schiedsgerichte ist Protokoll zu führen.

§ 4 Verfahrensdurchführung

- 1) Alle Verfahren sind möglichst unverzüglich durchzuführen.
- 2) Über die Verfahrensweise des jeweiligen Falles entscheiden die Mitglieder des Schwurgerichtes. Von Entscheidungen nach Schriftlage bis zu persönlich geführten Verhandlungen ist alles möglich.
- 3) Persönlich geführte Verhandlungen sind für Parteimitglieder öffentlich, das Schiedsgericht kann hiervon in begründeten Fällen abweichen. Das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligten kann vom Schiedsgericht angeordnet werden.
- 4) Bei allen schriftlichen Vorgängen ist eine Mindestfrist von zwei Wochen zu wahren.
- 5) Die Urteile der Schiedsgerichte müssen in jedem Fall schriftlich begründet werden.
- 6) Alle Schriftsätze und Protokolle sind vom Geschäftsleitenden mindestens für fünf Jahre aufzubewahren.
- 7) Verfahrensbeteiligte haben das Recht, ein Mitglied des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit abzulehnen. Dies muss von mindestens einem Mitglied des Schiedsgerichtes unterstützt werden.
- 8) Sollte es einem der Mitglieder des jeweiligen Schiedsgerichtes nicht möglich sein (auf Grund von Ausschluss wegen Befangenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung) an einem Verfahren teilzunehmen, so rückt der nächststrangige Nachfolgende an dessen Stelle.
- 9) Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Bevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§5 Geltung

Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung von „GEMEINSAM NEUDENKEN“ und tritt wie diese mit Parteigründung am 16.05.2021 in Kraft.